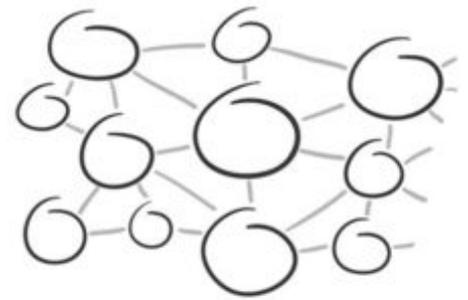


LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/134**

Alle Abg



**KOOPERATIONSPARTNER
DER FLÜCHTLINGSBERATUNG IN NRW**

Kölner Flüchtlingsrat e.V., Herwarthstr. 7, 50672 Köln

An den Landtag Nordrhein-Westfalen
Haushalts- und Finanzausschuss
Herrn Martin Börschel, MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Per Email an anhoerung@landtag.nrw.de

Köln den 23.11.2017

Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsgesetzes 2018 der Landesregierung, hier: Landesförderprogramm „Soziale Beratung von Flüchtlingen“ (Kapitel 07 095, 684 41 249)

Sehr geehrter Herr Börschel,

wir bedanken uns für die Einladung zur Teilnahme an der Anhörung im Haushalts- und Finanzausschuss sowie die Möglichkeit zu einer Stellungnahme.

Der Unterzeichner ist Geschäftsführer des Kölner Flüchtlingsrates e.V., wird aber hier als einer der beiden Sprecher der Kooperationspartner der Flüchtlingsberatung in Nordrhein-Westfalen (nachfolgend: Kooperationspartner) Stellung beziehen. Denn die Kooperationspartner sind neben den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen (nachfolgend: Wohlfahrtspflege) diejenigen Akteure, die von den geplanten Kürzungen im Landesförderprogramm „Soziale Beratung von Flüchtlingen“ betroffen wären.

Aufgrund der kurzen Einladungsfrist und der großen Arbeitsbelastung bitten wir zu entschuldigen, dass sich diese Stellungnahme nur auf das Wesentliche bezieht und nicht auf Einzelheiten eingehen kann.

Die Landeregierung hat den Haushaltsansatz 2018 für die „Soziale Beratung von Flüchtlingen“ gegenüber dem Jahr 2017 von 42 Mio. Euro auf 25 Mio. Euro, also um 17 Mio. Euro bzw. 40% gekürzt. Er fällt damit noch etwas geringer aus als der Ansatz für das Jahr 2016.

Arbeitskreis Asyl

Fon: 0521/78715240
@: info@ak-asyl.info

Flüchtlingshilfe Velbert

Fon: 0157 59129227
@: info@fluechtlingshilfe-velbert.de

Flüchtlingsrat Krefeld

Fon: 02151-750541
@: info@fluechtlingsrat-krefeld.de

Flüchtlingsrat Leverkusen

Fon: 02171 /84645
@: fr.lev@kulturausbesserungswerk.de

**Flüchtlingsrat
Mönchengladbach**

Fon: 02161/177967
@: fluechtlingsrat-mg@t-online.de

Friedensbüro Lemgo

Fon: 05261/12441
@: info@friedensbuero.de

Kölner Flüchtlingsrat

Fon: 0221/279171-15
@: proelss@koelner-fluechtlingsrat.de

Miteinander Ochtrup

Fon: 02553/9266903
@: info@mitenander-ochtrup.de

**ProAsyl/Flüchtlingsrat
Essen**

Fon: 0201/20539
@: info@proasylessen.de

Refugio Aachen

Fon: 0241/511811
@: refugio@net-service.de

**Zentrum für Sozial- und
Migrationsberatung Düren**

Fon: 02421/1880
@: frank.kress@evangelische-gemeinde-dueren.de

Die Initiativen sind Mitglied im

Flüchtlingsrat NRW

Wittener Str. 201
44803 Bochum
Fon: 0234/58731560
@: info@frnw.de

und werden aus dem Landesprogramm zur sozialen Beratung von Flüchtlingen in NRW gefördert.

1. Förderprogramm „Soziale Beratung von Flüchtlingen“

Das Förderprogramm zur „Sozialen Beratung von Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen“ wurde 1997 erstmals im Haushalt eingestellt und entsprechend der Bedarfe und Entwicklungen - unabhängig von der politischen Großwetterlage – fortgeschrieben.

Heute, 20 Jahre nach Einführung des Programms, kann das Land Nordrhein-Westfalen auf eine bundesweit einzigartige und tragfähige Struktur aufbauen, die

- schutzsuchenden Flüchtlingen flächendeckend den Zugang zu qualifizierter Beratung (gemäß der EU-Aufnahmerichtlinie) ermöglicht,
 - für neuankommende Flüchtlinge: Asylverfahrensberatung und Beschwerdemanagement in den Landeseinrichtungen,
 - für zugewiesene Flüchtlinge: Regionale Beratung in jedem Kreis, jeder kreisfreien Stadt,
 - für ausreisepflichtige, rückkehrwillige Flüchtlinge: Rückkehrberatung in jedem Kreis, jeder kreisfreien Stadt,
- den Bedürfnissen vulnerabler Personen spezifische Angebote bereitstellt:
 - Asylverfahrensberatung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge an ausgewählten Standorten,
 - therapeutische Versorgung durch Psychosozialen Zentren in jedem Regierungsbezirk,
- alle Akteure (Ministerien, Wohlfahrtspflege, Kooperationspartner und punktuell auch Kommunen sowie bürgerschaftlich Engagierte) verbindet und das gesellschaftliche Zusammenleben fördert sowie
- Kompetenz- und Wissensvermittlung der hauptamtlichen Flüchtlingsberater/innen in jedem Regierungsbezirk sicherstellt.

Mit den nunmehr geplanten Kürzungen stehen sowohl die Wirksamkeit des Programms als auch die über viele Jahre geschaffenen Strukturen sowie der gesellschaftliche Konsens auf dem Spiel.

2. Der tatsächliche Bedarf 2018 für Personal-, Sach- und Dolmetscherkosten ist weit höher als 25 Mio. Euro

Erläutert wird der Haushaltsansatz 2018 damit, dass eine „Anpassung an den tatsächlichen Bedarf“ erfolgt sei (siehe Erläuterungen zu Kapitel 07 095).

Der tatsächliche Bedarf für 2018 wurde hier jedoch genau nicht ermittelt. Er dürfte voraussichtlich weit höher als die veranschlagten 25 Mio. Euro betragen.

Der Mittelabruf der Träger für das Jahr 2017 ist als Grundlage für die Berechnung des Bedarfs für das Jahr 2018 nicht geeignet, da zahlreiche Stellen erst im Laufe dieses Jahres besetzt werden konnten, vakante Stellen aufgrund der Unsicherheit einer weiteren Förderung nicht wiederbesetzt wurden bzw. von der Besetzung neuer Stellen ganz abgesehen wurde. Wohlfahrtspflege und Kooperationspartner führen

hinsichtlich neu zu besetzender Stellen Interessensbekundungsverfahren durch, so dass Bewilligungsbescheide der Bezirksregierung Arnsberg i.d.R. erst zu Beginn des 2. Quartals des jeweiligen Förderjahres erteilt werden.

Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) NRW prüft auf Bitte der Wohlfahrtspflege und Kooperationspartner derzeit, wie viele Stellen zum 01.11.2017 tatsächlich besetzt worden sind. Eine solche Bestandsaufnahme ist als Grundlage für die Berechnung des tatsächlichen Bedarfs unabdingbar.

Die vorliegende Stellungnahme kann das konkrete Ergebnis dieser Prüfung und die Folgen auf das Landesförderprogramm leider noch nicht berücksichtigen, da der Abgabetermin der Stellungnahme zeitlich vor der Präsentation dieser Ergebnisse durch das MKFFI liegt.

In diesem Zusammenhang stellen wir aber folgendes fest:

Bereits der „Ergänzende schriftliche Bericht des Ministers für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration vom 13.10.2017 im Nachgang zur Sitzung des Integrationsausschusses am 20.09.2017 zu dem TOP „Soziale Beratung von Flüchtlingen““ kommt zu dem Ergebnis, dass zum Stichtag 18.09.2017 von 535,9 bewilligten Stellen insgesamt 487,4 Stellen besetzt waren. Die Besetzungsquote liegt damit bereits zu diesem Zeitpunkt bei 91%.

Zusätzlich kommen hinsichtlich einer wirklichen Bedarfsermittlung die Stellen hinzu, die zwischen dem 19.09. und dem 31.12.2017 besetzt wurden bzw. werden sowie die Stellen, die für 2017 bewilligt wurden, deren Besetzung aber erst für Anfang 2018 vorgesehen ist.

Auszugehen wäre dann von einer Besetzungsquote von rd. 95%. Der Bedarf für 2018 läge also allein rechnerisch bei 95% von 42,123 Mio., damit bei 40 Mio. Euro!

Den Haushaltsansatz 2018 zugrunde gelegt, würde dies eine **Finanzierungslücke i.H.v. 15 Mio. Euro** bedeuten.

Sollte diese „Lücke“ nicht gedeckt werden, würden Flüchtlingssozialarbeit und Beratungsstruktur im Land NRW zerschlagen werden. Dies würde zunächst alle Fördersäulen und deshalb insbesondere auch die Beratungstätigkeiten in den Gemeinden und die psychosoziale Arbeit betreffen. Eine rasche aufenthaltsrechtliche und soziale Integration würde blockiert und die Arbeit mit Ehrenamtlichen torpediert werden.

Den Haushaltsansatz 2018 als eine „Anpassung an den tatsächlichen Bedarf“ zu bezeichnen, oder, wie eine Sprecherin des MKFFI sich ausdrückte, die „Mittel würden nicht gekürzt, sondern lediglich dem tatsächlichen Abruf in der Vergangenheit angepasst“ (Kölner Stadt-Anzeiger vom 10.11.2017) – diese Erläuterungen sind selbst nach den Zahlen des Ministeriums schlichtweg falsch!

3. Keine Planungssicherheit bei den Trägern

Wohlfahrtspflege und Kooperationspartner – die wichtigsten Träger der professionellen Flüchtlingssozialarbeit in NRW – wurden vom Beschluss der Landesregierung vom 07.11.2017 vollkommen überrascht. Das MKFFI hatte den Trägern der Flüchtlingssozialarbeit bis kurz zuvor in keiner Weise signalisiert, dass eine solche Kürzung auch nur annähernd zu erwarten ist. Im Gegenteil wurden seitens des MKFFI, der Wohlfahrtspflege und der Kooperationspartner frühzeitig, dieses Jahr bereits im August, erste Planungen für das Förderjahr 2018 aufgestellt. Diese Planungen beinhalteten zunächst rd. 517 Personalstellen bzw. ein finanzielles Gesamtvolumen von 39,56 Mio. Euro.

Auch der o.a. „Ergänzende Bericht“ vom 13.10.2017 – dreieinhalb Wochen vor dem Kabinettsbeschluss! – machte sowohl die Berechnungsgrundlage für den Bedarf als auch die hohe Besetzungsquote bzgl. der Personalstellen deutlich.

Aufgrund der drohenden Kürzung ist die unsichere Lage für die Träger der Flüchtlingssozialarbeit kurz vor Jahresende unerträglich. Dies gilt umso mehr für diejenigen Arbeitnehmer/innen, die nur über befristete Arbeitsverträge verfügen.

Diese Unsicherheit hat jetzt schon dazu geführt, dass Mitarbeiter/innen mitgeteilt worden ist, dass ihre Arbeitsverträge zum Jahresende auslaufen werden. Einige Arbeitgeber haben bereits Kündigungen ausgesprochen, oder ihre Mitarbeiter/innen bereits in andere Arbeitsbereiche versetzt. Bezüglich einer qualitativ hochwertigen Arbeit und ihrer Kontinuität zeigen sich jetzt schon verheerende Auswirkungen des Kabinettsbeschlusses.

4. Landesförderprogramm ist Teil der „Eckpunkte zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen in Regeleinrichtungen des Landes NRW“

An dieser Stelle möchten wir daran erinnern, dass das Landesförderprogramm „Soziale Beratung von Flüchtlingen“ Bestandteil des vom damaligen MIK NRW, der Wohlfahrtspflege, Kooperationspartner, Kirchen, Betreuungsverbände u.a. gemeinsam entwickelten „Eckpunktepapiers“ („Eckpunkte zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen in Regeleinrichtungen des Landes NRW“) ist. Im „Eckpunktepapier“ heißt es dazu u.a., die soziale Beratung würde „bedarfsorientiert ausgeweitet“ (Seite 2). Eine solche vor allem auch fachpolitische Diskussion über den Bedarf ist bzgl. des Haushaltsansatzes 2018 leider nicht erfolgt. Von einer „Ausweitung“ des Programms kann schon gar nicht gesprochen werden. Die Kooperationspartner befürchten, dass das „Eckpunktepapier“ zumindest an dieser Stelle seitens des MKFFI keine angemessene Bedeutung mehr erfährt.

5. (Rechts-)Beratung und psychologische Behandlung und Unterstützung sind Aufgaben, die sich insbesondere aus EU-Richtlinien ergeben

Die Bereitstellung und Finanzierung unabhängiger unentgeltlicher Beratung sowie die psychologische Behandlung und Unterstützung sind nach

Auffassung der Kooperationspartner faktisch nicht „freiwillige“ Leistungen des Staates, sondern ergeben sich sowohl aus Grundsätzen für die Durchführung fairer, rechtsstaatlicher Asyl-, ausländerrechtlicher und sozialrechtlicher Verfahren als auch aus internationalem bzw. EU-Recht.

Die Bereitstellung unentgeltlicher (Rechts-)Beratung und -vertretung sowie psychologischer Behandlung und Unterstützung ergibt sich insbesondere aus Regelungen der Asylverfahrensrichtlinie-EU und der Aufnahmerichtlinie-EU.

Nach Erwägungsgrund 22 der Asylverfahrensrichtlinie-EU sollten die Antragsteller in der ersten Instanz unter Berücksichtigung der besonderen Umstände ihres Falls unentgeltlich über die Rechtslage und das Verfahren informiert werden. Diese Informationen sollten den Antragstellern unter anderem dazu verhelfen, das Verfahren besser zu verstehen, und sie somit dabei zu unterstützen, den ihnen obliegenden Pflichten nachzukommen. Es sei unverhältnismäßig, von den Mitgliedstaaten zu verlangen, diese Informationen nur durch fachkundige Rechtsanwälte bereitzustellen. Die

Mitgliedstaaten sollten deshalb die Möglichkeit haben, die geeignetsten Mittel und Wege zu nutzen, um solche Informationen bereitzustellen.

Die Asylverfahrensrichtlinie-EU sieht ausdrücklich vor, dass die Mitgliedstaaten Nichtregierungsorganisationen für die Erteilung unentgeltlicher Rechts- und verfahrenstechnischer Auskünfte beauftragen können (siehe z.B. Art. 21 Abs. 1 f., Art. 22 Abs. 2 Asylverfahrensrichtlinie-EU).

Aus der Verpflichtung des Art. 18 Abs. 4 der Aufnahmerichtlinie-EU ergibt sich u.a. eine geeignete Information der Frauen über ihre Rechte, Beschwerde- und Beratungsmöglichkeiten.

Nach Art. 19 Abs. 1 Aufnahmerichtlinie-EU tragen die Mitgliedstaaten Sorge dafür, dass Antragsteller die erforderliche medizinische Versorgung erhalten, die zumindest die Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten und schweren psychischen Störungen umfasst. Sie gewähren Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme nach Abs. 2 die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe, einschließlich erforderlichenfalls einer geeigneten psychologischen Betreuung.

Zudem ergeben sich Verpflichtungen der Staaten aus der UN-Kinderrechtskonvention. Nach Art. 22 Abs. 1 treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird, angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung dieser Rechte erhält, und zwar unabhängig davon, es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Claus-Ulrich Pröbß
(Sprecher der Kooperationspartner)

Anlage:**Auszüge aus dem Gesamtkonzept der Kooperationspartner für das Jahr 2018**

Die Zugangszahlen von Flüchtlingen in NRW und Deutschland sind 2017 weiter gesunken. Ein erneuter Anstieg der Flüchtlingszahlen in den kommenden Monaten und Jahren lässt sich jedoch nicht ausschließen, da sich die Lage in den Hauptherkunftsländern der Flüchtlinge nicht verbessert hat und weitere Krisenregionen hinzugekommen sind.

Die Unterbringungssituation hat sich durch den temporären Rückgang soweit entspannt, so dass auf Landesebene die Notunterkünfte geschlossen wurden und Landeseinrichtungen bedarfsgerecht bereitgestellt werden können. In NRW wird der Rückstau an EASY-Registrierungen (das sog. EASY-Gap) weiter abgearbeitet. Aus den Asylgeschäftsberichten des BAMF geht hervor, dass sich die Anzahl der Asylanträge in Nordrhein-Westfalen deutlich verringert hat: waren es im Jahr 2016 insgesamt 203.129 Anträge, so ist die Anzahl von Januar bis September 2017 auf 46.392 Asylanträge gesunken (vergl.: Januar bis September 2016: 176.895 Asylanträge).

Dies ist jedoch nicht gleichzusetzen mit einem geringeren Beratungsbedarf: durch das ‚integrierte Flüchtlingsmanagement‘ des BAMF, das eine Anhörung zum Asylverfahren bereits 1-2 Wochen nach der Erstregistrierung vorsieht, ergibt sich weiterhin ein erhöhter Bedarf an Asylverfahrensberatung in den Landesunterkünften (EAE und ZUE). Auch in der Regionalen Beratung, ist der Bedarf ab qualifizierter Beratung konstant hoch.

Die nachfolgende tabellarische Übersicht der Controlling-Ergebnisse der Kooperationspartner für das 1. Halbjahr 2017 zeigt deutlich die Wirksamkeit des Programms und begründet zugleich die Notwendigkeit der Fortsetzung.

	1. Halbjahr 2017
Anzahl der Klienten	6.899
Anzahl der Beratungen	12.803
Anzahl der Beratungsthemen	20.529
Anzahl der Beratungen Dritter	4.944
Anzahl der Veranstaltungen	190 6.642 Teilnehmer/innen
Anzahl der Gremien	384
Anzahl der Arbeit mit Gruppen	538 4.854 Teilnehmer/innen

A: Regionale Beratung**A.1. Begründung des Beratungsbedarfs**

Die hohe Professionalität der Berater/innen sowie die hohe Reputation, die die Beratungsstellen bei Flüchtlingen und ihren Unterstützer/innen genießen, haben im Jahr 2017 zu einer weiteren Intensivierung der Nachfrage und der geleisteten Beratungstätigkeit geführt. I.d.R. sind Rechtsanwält/innen in die Vorstands- und Vereinsarbeit der Kooperationspartner auch im Sinne des § 6 Abs. 2 RDG eingebunden, so dass die wesentlichen Voraussetzungen für das Erbringen unentgeltlicher Rechtsdienstleistung gegeben sind. Darüber hinaus werden spezielle Anleitungsprogramme gem. RDG durchgeführt.

(...) Auch die Anzahl der auf Asyl- und Ausländerrecht spezialisierten Kanzleien ist landesweit weiterhin rar, so dass die landesgeförderten Beratungsstellen durch ihre hoch qualifizierten Mitarbeiter/innen an Bedeutung gewinnen und oft auch die einzige Anlaufstelle für Flüchtlinge darstellen. (...) Die Beratungsstellen der Kooperationspartner sind Teil des Gesamtkonzeptes im Land Nordrhein-Westfalen, das in 2015 erstmals in jedem Kreis / Kreisfreier Stadt ein Beratungsangebot etablieren konnte.

Die regionale Verteilung der geförderten Beratungseinrichtungen (Regionale Beratung) hat sich seither bewährt.

A.2. Beratungsschwerpunkte Regionale Beratung

Ständige gesetzliche Änderungen begründen – auch nach langjähriger Praxiserfahrung mit dem Zuwanderungsgesetz – einen kontinuierlich hohen Beratungsbedarf, der alle Facetten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Aufenthaltsgesetzes, des Asylgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie der Beschäftigungsverordnung betrifft.

Auch der Bedarf an Beratung zu psychosozialen Themen war 2017 nach wie vor hoch. Nach der Ankunft in Deutschland sind viele physisch und vor allem psychisch sehr erschöpft und sorgen sich in vielen Fällen um zurückgelassene Familienmitglieder und Freunde.

Die hohe psychische Belastung der Flüchtlinge aufgrund ihrer Verfolgungs- und Fluchtgeschichte trat in der Beratungstätigkeit vermehrt in den Vordergrund. Dies ist auch der Tatsache geschuldet, dass aufgrund der Dauer der Verfahren und der gesetzlichen Änderungen oft Ungewissheit und Sorge destabilisierend auf die psychische Gesundheit wirken. Dieser Effekt wird zudem durch eine desolate Unterbringungssituation (fehlende Privatsphäre) und fehlende Beschäftigungsmöglichkeiten (Arbeitsaufnahme, Deutschkurs) verstärkt.

Ebenso ist der Beratungsbedarf hinsichtlich Schule, Zugang zum Arbeitsmarkt und zur sozialen Sicherung unverändert gegeben. An vielen Standorten scheint es problematisch zu sein, allen schulpflichtigen Flüchtlingskindern zeitnah einen adäquaten Schulplatz zur Verfügung zu stellen.

Hinsichtlich der Beratungen zum Zugang zum Arbeitsmarkt sind insbesondere die Änderungen durch das Asylpaket II herauszustellen. Die nun noch komplexeren Regelungen der Beschäftigungsverordnung sorgen bei Flüchtlingen, Arbeitgebern und Dritten für erhöhten Beratungsbedarf.

Aufnahme

In Anlehnung an die Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27.01.2003 zur *Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten* sowie der RICHTLINIE 2013/33/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung) ergeben sich für die geförderten Organisationen folgende Schwerpunkte im Bereich der Aufnahme:

- Sicherstellung des Zugangs zu Informationen und Beratungsangeboten zum Asylverfahren (Asylverfahrensberatung, Widerrufsverfahren, Asylfolgeanträge, Begleitung von Dublin-III-Verfahren),
- Umsetzung kommunaler Unterbringungskonzepte und damit verbundene Problemstellungen im Bereich Unterbringung,
- Zugang zu und Finanzierung von medizinischer sowie psychologischer Gesundheitsversorgung,
- Zugang zu Bildungsangeboten/Schulbildung/Arbeitsmarkt,
- Umsetzung gesetzlicher Neuerungen bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und anderweitig besonders schutzbedürftiger Personen gem. der o.g. Richtlinie, Unterstützung bei dem Übergang in die Volljährigkeit
- Durchsetzung der Beachtung des Kindeswohls bei behördlichen und gerichtlichen Entscheidungen.

Weitere Beratungsfelder ergeben sich u.a. durch die Umsetzung der Verordnung zur Änderung der Ausländerbeschäftigung, des Gesetzes zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern, des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU, der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 sowie der Asylrechtsnovelle, die am 19.09.2014 vom Bundesrat beschlossen wurde, der Novellierung des AsylbLG das allerdings nicht auf das Sachleistungsprinzip, die eingeschränkte Krankenhilfe sowie auf die Möglichkeit von Leistungskürzungen verzichtet, der Aufnahme der Länder Serbien, Mazedonien und Bosnien-Herzegowina in die Liste der sog. „sicheren Herkunftsländer“, dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20.10.2015, der Änderung des Asylgesetzes vom 20.11.2015, der Änderung der Aufenthaltsverordnung vom 18.12.2015, der Verordnung über die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender vom 05.02.2016 sowie den Änderungen des Asylpaketes II und des Integrationsgesetzes, dem am 29. Juli 2017 in Kraft getretenen Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht.

Zudem lassen die laufenden Koalitionsverhandlungen weitere Gesetzesänderungen erwarten.

Integration

Integration beginnt am ersten Tag. Dies liegt im Interesse des Flüchtlings, der oft zu diesem Zeitpunkt noch nicht absehen kann, wie lange er sich in Deutschland aufhalten wird. Es liegt aber auch im Interesse der aufnehmenden Kommune, Integrationsprobleme zu vermeiden und/oder frühzeitig zu lösen. Entsprechende Gremienarbeit und integrationsfördernde Maßnahmen, sowie Beratung hinsichtlich der Aufenthaltsperspektiven spielen deshalb eine gewichtige Rolle in der Beratungsarbeit der landesgeförderten Flüchtlingsorganisationen.

Exemplarisch sind hier zu nennen:

- Beratung zum Arbeitsmarktzugang bzw. zu Sprach- und Qualifizierungsangeboten,
- Informationen hinsichtlich der Erteilung und Verlängerung sowohl von Aufenthaltstiteln als auch von Duldungen nach dem AufenthG,
- Fragen bzgl. des Familiennachzuges,
- Leistungen nach dem AsylbLG bzw. Leistungswechsel zum SGB II und SGB XII,
- Sozialleistungen wie Kindergeld, Wohngeld, Bafög, SGB XIII,
- Existenzsicherung (Verschuldung, GEZ usw.),
- Beratung zur Wohnsitzregelung (§12a AufenthG).
- Schulzugang für Kinder und Jugendliche

Ebenso zählen hierzu auch Beratungen/ Begleitungen:

- Zu Petitionsverfahren, Verfahren bei der Härtefallkommission des Landes NRW (§ 23a AufenthG) und bei kommunalen ausländerrechtlichen Beratungskommissionen,
- Zu Aufenthaltsverfestigungen insbesondere nach § 25a und 25b AufenthG,
- Zum elektronischen Aufenthaltstitel,
- Zur psychische und physische Gesundheit von Flüchtlingen und ihren Familienangehörigen, psychosoziale Angebote,
- Zu Fragen im Zusammenhang mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG),
- Im Zusammenhang mit dem eigenständigen Aufenthaltsrecht nach § 31 AufenthG.

Rückkehr

Die Kooperationspartner der Flüchtlingsberatung in NRW entwickelten in der Vergangenheit „Mindeststandards für die Rückkehrberatung“, die später im Wesentlichen von der bundesweiten Arbeitsgemeinschaft Pro Asyl übernommen wurden. Die Perspektiven- und Rückkehrberatung unter dem Stichwort „Rückkehr in Sicherheit und Würde“ hat sich als wesentlicher Bestandteil des Beratungsspektrums der unabhängigen Flüchtlingsberatungsstellen etabliert.

Grundsätzlich soll die freiwillige Rückkehr Vorrang vor einer Abschiebung haben. Die Entscheidung hierzu benötigt Planungs- und Vorbereitungszeit.

Für eine verantwortbare Entscheidung zur freiwilligen Rückkehr muss der Betroffene über aktuelle Informationen hinsichtlich seiner aufenthalts- und sozialrechtlichen Perspektiven in Deutschland sowie über spezifische und einzelfallbezogene Informationen über die Situation in seinem Heimatland verfügen.

Vor dem Hintergrund, dass die lokalen Flüchtlingsberatungsstellen während des mitunter langjährigen Aufenthaltes des Flüchtlings einen großen Vertrauensbonus erworben haben, werden hier oftmals die ersten Gedanken zur freiwilligen Rückkehr formuliert und besprochen, so dass

- eine zielgerichtete Weiterleitung an die spezialisierten Rückkehrberatungsstellen erfolgen kann, die dann Hilfen bei der Organisation der Rückkehr hinsichtlich Reise und Transport des persönlichen Eigentums, die Vermittlung von wichtigen Unterstützungsleistungen und -angeboten (wie REAG / GARP / kommunale Mittel usw.), Angebote oder Vermittlung von Qualifizierungsmaßnahmen sowie Unterstützung im Herkunftsland durch Vermittlung von Kontaktpersonen bzw. Anlaufstellen vor Ort etc. anbieten.

Ein weiterer Beratungsbedarf ergibt sich in diesem Zusammenhang aus der Umsetzung der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2008 über gemeinsame Normen und Verfahren zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger.

Beratungen Dritter

Neben der individuellen ergebnisoffenen Perspektivberatung werden die unabhängigen Beratungsstellen zunehmend auch von Dritten (Rechtsanwält/innen, bürgerschaftlich Engagierten, Kolleg/innen, Kommunalen Behörden) und überregional von Flüchtlingen (ohne das eine Aktenanlage / Aufnahme ins Controlling erfolgt) angefragt.

Die Zahl der ehrenamtlich Engagierten, der Flüchtlingsinitiativen und Organisationen, die Flüchtlinge unterstützen und/oder verschiedene Angebote für Flüchtlinge bereithalten, ist seit Mitte 2015 stark gestiegen. Vielen der beteiligten Individuen fehlt es jedoch an Fachwissen und Rechtskenntnissen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit benötigen. Sie brauchen Unterstützung in Form von Anleitungen, Qualifizierung und weitere Vernetzung untereinander und mit den etablierten Akteuren und wenden sich mit ihren Fragen an die Flüchtlingsberatungsstellen vor Ort.

Viele Kommunen und Flüchtlingsorganisationen in NRW sind nach wie vor mit der Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen überfordert. Flüchtlinge werden immer noch notdürftig in Leichtbauhallen untergebracht. Ein Mindestmaß an Privatsphäre und an Schutz vor gewalttätigen (sexuellen) Übergriffen ist in diesen Unterbringungsformen meist nicht gewährleistet. Die psychische Belastung und das Konfliktpotenzial in diesen Unterkünften steigt, je länger die Flüchtlinge dort untergebracht werden.

Die Kommunen müssen ihre bisherigen Unterbringungs- und Betreuungskonzepte überarbeiten, um die Qualität der Unterbringung und Betreuung mittel- bis langfristig deutlich zu erhöhen. So gibt es in vielen Kommunen nach wie vor weder Mindeststandards noch Schutzkonzepte für die Unterbringung von Flüchtlingen, und keine Strukturen zur Identifizierung und bedarfsgerechten Versorgung von besonders schutzbedürftigen

Personen durch die zuständigen Behörden und Akteure (gem. EU-Aufnahmerichtlinie). Die Beratungsstellen können aufgrund ihrer guten Einbindung in die lokalen Strukturen die Kommunen fachlich bei diesen Prozessen unterstützen.

Folgende Angebote zur Qualifizierung und zur Verbesserung der Strukturen auf regionaler und lokaler Ebene werden u.a. von den Beratungsstellen bereitgestellt:

- Qualifizierungsmaßnahmen und Informationsveranstaltungen für Ehren- und Hauptamtliche, (Rechtsdienstleistungsgesetz),
- Maßnahmen zur Gewinnung, Förderung und Begleitung ehrenamtlicher Aktivitäten, Verknüpfung ehrenamtlicher und professioneller Arbeit mit dem Ziel der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements,
- verschiedenen Gruppenangeboten für Flüchtlinge (z.B. auch speziell für weibliche Flüchtlinge) sowie kultureller Angebote,
- Maßnahmen zur Ausweitung der Vernetzungs- und Gremienarbeit,
- Maßnahmen zur Verbesserung von Informationstransfers,
- Kooperationsmaßnahmen sowohl mit kommunalen Behörden als auch mit anderen (Beratungs-) Institutionen sowie themenbezogene Kooperationsprojekte,
- Fachtagungen und Fachgesprächen,
- Maßnahmen in Zusammenhang mit veränderten Unterbringungs- und Betreuungskonzepten der Kommunen,
- öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen und Veranstaltungen / Medienarbeit, die Entwicklung kommunaler Handlungsoptionen,
- Kriseninterventionsmaßnahmen und langfristige therapeutische Unterstützung für traumatisierte Flüchtlinge,
- kritischer Begleitung der Umsetzung der EU-Richtlinien.

B: Asylverfahrensberatung und dezentrale Beschwerdestellen

Aufgrund der Mitte 2016 erfolgten Umstrukturierung des Registrierungs- und Aufnahmeverfahrens, dem sog. `Integrierten Flüchtlingsmanagement` finden die Erstinterviews und die inhaltliche Anhörung um Asylverfahren bereits 1-2 Wochen nach der Erstregistrierung statt. Da die Asylsuchenden bis zu diesem Zeitpunkt in einer EAE oder

ZUE untergebracht sind, ist eine Asylverfahrensberatung in den Landesunterkünften essenziell, da Flüchtlingen bei ihrer Ankunft i.d.R. grundlegende Informationen über

- das deutsche Asyl- und Aufnahmeverfahren,
- die Gewaltenteilung,
- Zuständigkeiten und Aufgaben der Verwaltung,
- die zentrale Bedeutung der Anhörung im Asylverfahren

fehlen.

Eigenständige Recherchen sind oftmals aufgrund fehlender muttersprachlicher Informationen nicht möglich. Für Nichtsachkundige sind asyl- und aufenthaltsrechtliche Gesetze und Verfahren komplex und schwer zu verstehen, weshalb eine professionelle Beratung mit qualifizierten Sprachmittlern notwendig ist.

Die 2016 etablierten Strukturen des Beschwerdemanagements in den Landesunterkünften haben sich bewährt. Auch wenn Landesunterkünfte den Mindeststandards genügen, sollte das Beschwerdemanagement aufgrund

der teilweise hohen Belegungszahlen und der nach wie vor fehlender Strukturen zur Identifizierung besonders Schutzbedürftiger Personen und ihrer Bedürfnisse dringend fortgeführt werden. Ferner sollen die Beschwerdestellen weiterhin der grundsätzlichen Mängelbehebung und der Optimierung der Strukturen in den Landesliegenschaften dienen.

C: Asylverfahrensberatung für UMF

Mit den steigenden Zugangszahlen von Flüchtlingen wurde an allen Standorten auch eine deutliche Zunahme einreisender minderjähriger Flüchtlinge festgestellt. Dieser Personenkreis, kann durch die Inobhutnahme und (angestrebte) Unterbringung in den Regeleinrichtungen der Jugendhilfe nicht an den Angeboten der Asylverfahrensberatung in den Landesunterkünften partizipieren. Fehlende Plätze für die Inobhutnahme gem. § 42a und § 42 SGB VIII führen an vielen Standorten zu einer nicht adäquaten Unterbringung.

Um den besonderen Bedürfnissen und Beratungsbedarfen dieser Personengruppe gerecht zu werden, wurde gemeinsam mit der Freien Wohlfahrt ein spezielles Beratungskonzept entwickelt. Dem beigefügten Konzept ist die Aufgabenbeschreibung und Zielsetzung zu entnehmen.

Seit dem 29. Juli 2017 (Inkrafttreten des Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht) sind die Jugendämter nach § 42 Abs. 2 Satz 5 SGB VIII dazu verpflichtet, während der Inobhutnahme von unbegleiteten Minderjährigen in bestimmten Fällen unverzüglich Asylanträge zu stellen. Dies setzt voraus, dass vorab gemeinsam mit dem Kind/Jugendlichen eine asylrechtliche Einzelfallprüfung ergeht, aus welcher hervorgeht, ob asylrelevante Gründe vorliegen. Eine professionelle asylrechtliche Einzelfallprüfung ist durch die Asylverfahrensberatung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sichergestellt.

Neben dem Asylverfahren spielen auch weitere Beratungsthemen eine Rolle, die sich mit dem Themenfeld Integration überschneiden. So ist beispielsweise zu nennen, dass im letzten Jahr der Übergang in die Volljährigkeit deutlich mehr in den Fokus gerückt ist. Oftmals sind Jugendliche nach Erreichen der Volljährigkeit auf sich allein gestellt, werden in Sammelunterkünften untergebracht und mit allen (darunter auch aufenthaltsrechtlichen) Belangen allein gelassen. Aufgrund dessen ist es notwendig, Jugendliche rechtzeitig an Stellen der Asylverfahrensberatung anzubinden und im Verfahren zu begleiten.

Die Kooperationspartner haben an den Standorten Aachen, Bonn und Bielefeld die Asylverfahrensberatung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge bereitgestellt.

D: Regionale Qualifizierung

Ständige Änderungen der gesetzlichen Grundlagen, der Erlasslage sowie der Rechtsprechung erfordern weiterhin - ergänzend zu den Angeboten des Projektes Q - regionale, träger- und verbandübergreifende Angebote zur Qualifizierung, die durch Ortsnähe, die spezifischen Nachfragen zeitnah beantworten können. Die seit Juli 2016 bestehende Stelle 'Regionale Qualifizierung' konnte bereits einen Teil des fachlichen Qualifizierungsbedarfs im Ballungsraum Köln decken.

Im Zeitraum Juli 2016 bis Oktober 2017 konnten bereits 74 Veranstaltungen mit insgesamt 1.821 Teilnehmer/innen durchgeführt werden.

E: Koordination der Kooperationspartner

Die landesgeförderten Flüchtlingsorganisationen haben im Jahr 2006 eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet, um sich in ihren Tätigkeiten gegenseitig zu unterstützen und gemeinsame Aktivitäten, vor allem im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, durchzuführen. Diese Kooperation ist gekennzeichnet durch regelmäßigen Austausch, gemeinsam organisierte Fortbildungsangebote sowie landesweite öffentliche Veranstaltungen zu flüchtlingsrelevanten Themen. Durch die seit 01.07.16 geförderte Stelle zur Koordination der Kooperationspartner konnte eine Kommunikationsstruktur zwischen den Sprechern der Kooperationspartner und den 12 Kooperationspartnern aufgebaut werden, die einen zeitnahen Informationsfluss untereinander sowie den Informationstransfer von der Bezirksregierung / Ministerium zu den Kooperationspartnern sicherstellt. Aufgrund der aktuellen Änderungen in der Planung und Organisation der Aufnahmeeinrichtungen des Landes, der Zuweisung in die Kommunen und des neuen 'Flüchtlingsmanagements', entstehen in 2018 für die Kooperationspartner neue Informations- und Koordinierungsbedarfe.